
**Kreis Ahrweiler
Stadt Sinzig**

**Artenschutzrechtliche Prüfung zur 2. Änderung und
Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet
Kölner Straße" in Sinzig**

Stand: Oktober 2025

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

E-Mail: pb-valerius@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. AUSWERTUNG LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RLP	6
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
3.1 Datengrundlage.....	7
3.2 Relevante Arten.....	8
3.3 Wirkfaktoren.....	8
3.4 Relevanzprüfung.....	9
4. METHODIK	10
4.1 Brutvogelkartierung.....	10
4.2 Haselmauskartierung.....	11
4.3 Reptilienkartierung	11
4.4 Tagfalterkartierung	11
4.5 Begehungstermine	11
5. ERGEBNISSE	13
5.1 Ergebnisse Brutvogelkartierung.....	13
5.2 Bewertung Avifauna	14
5.3 Ergebnisse Haselmauskartierung.....	15
5.4 Bewertung Haselmaus.....	19
5.5 Ergebnisse Reptilienkartierung	20
5.6 Bewertung Herpetofauna	22
5.7 Ergebnisse Tagfalterkartierung	23
5.8 Bewertung Tagfalter	23
5.9 Sonstige Ergebnisse.....	24
5.10 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	25
5.11 Funktionserhaltende Maßnahmen	25
5.12 Bewertung der Planungsfolgen in Hinblick auf § 44 BNatSchG	26
5.13 Artenschutzfachliche Bewertung.....	27
5.13.1 Vögel	27
5.13.2 Herpetofauna (Reptilien).....	30
5.13.3 Haselmaus (Bilche)	31
5.13.4 Tagfalter.....	32
6. GUTACHTERLICHES FAZIT	34

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Sinzig ist die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Kölner Straße" vorgesehen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Stadt Sinzig und wird östlich von der Kölner Straße, nördlich von der Bahnstrecke, südlich von der Bundesstraße 266 und westlich von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen umgeben.

Das UG ist gekennzeichnet durch bauliche Anlagen (Gebäude, Hallen; Bahnkörper,) innere Erschließung (verdichtet), Lager und Aufschüttungen, vegetationsfreie Plätze und rudereale Bereiche, Grünabfallflächen sowie durch Gehölzstrukturen in den randlichen Bereichen.

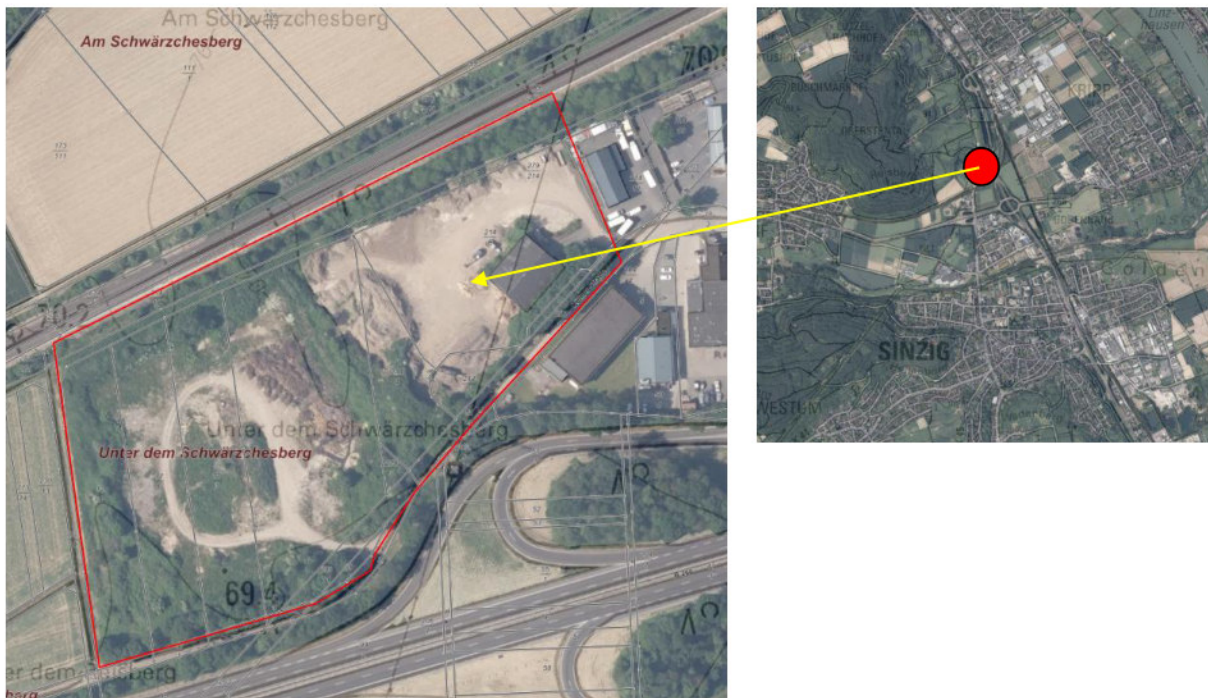


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet und Lage im Raum; (Quelle: LANIS, 2025)

Um im konkreten Einzelfall die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens zu prüfen, wurde eine faunistische Erfassung von August 2024 bis Juli 2025 durchgeführt.

Es erfolgte die vertiefende Untersuchung der folgenden Artengruppen: Brutvögel, Reptilien, Bilche (Haselmaus) und Tagfalter.

In den folgenden Abbildungen wird der Zustand im UG dargestellt.



Abbildung 2: Blick auf den östlichen Bereich des UG im September 2024



Abbildung 3: Blick auf den östlichen Bereich des UG im September 2025



Abbildung 4: Blick auf den östlichen Bereich des UG (Grünabfallbereich) im März 2025



Abbildung 5: Blick auf den östlichen Bereich des UG (Grünabfallbereich) im Juli 2025

2. AUSWERTUNG Landschaftsinformationssystem RLP

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen: Lage im LSG „Rhein-Ahr-Eifel“). Der UG weist eine Entfernung von ca. 736 m zum südlich verlaufenden FFH-Gebiet „Ahrtal“ und ca. 1000 m zum südöstlich liegenden Vogelschutzgebiet „Ahrmündung“ auf. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und schützenswerte Biotope sind im UG nicht vorhanden.



Abbildung 6: Auszug aus der Landesbiotopkartierung RLP mit Darstellung des Untersuchungsgebietes (UG) (Quelle: LANIS, RLP, 2025)

Aus der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass das UG vollständig außerhalb naturschutzrechtlicher Restriktionsgebiete liegt; ausgenommen ist davon die Lage im LSG „Rhein-Ahr-Eifel“.

Gemäß § 3 der Verordnung zum LSG Rhein-Ahr-Eifel ist folgender Schutzzweck festgesetzt:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Mit Bezug auf den o.a. Schutzzweck, ist die geplante 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kölner Straße“ im LSG durchführbar, da der Bereich erheblichen anthropogenen Einflüssen in Form baulicher Anlagen und anthropogenen Einflüssen (Lärm, Licht und Bewegungsunruhe) unterliegt, die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

3. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Der § 44 Abs.1 BNatSchG legt fest:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist für die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

3.1 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten der Biotopkartierung, Landesamt für Umweltschutz
- Internetplattform ARTeFAKT des LfU Rheinland-Pfalz
- LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung) Rheinland-Pfalz
- Kartierung der Artengruppen 2024/2025
 - Kartierung Brutvögel, Bilche (Haselmaus), Reptilien, Tagfalter
- Rechtliche Grundlagen

3.2 Relevante Arten

Die Begriffsbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten im vorliegenden Fachgutachten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

3.3 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die projektspezifischen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der geschützten Arten verursachen können.

Die anlagebedingte Wirkung bleibt weitgehend auf die eigentliche Bauzone beschränkt, die bau- und betriebsbedingten Wirkungen wirken sich dagegen räumlich weiter aus. Die Angaben zu potenziellen bau-, anlagen-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995). Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung und der technischen Planung werden die voraussichtlich relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Sie werden in drei Gruppen unterschieden:

- anlagenbedingte Projektwirkungen, d.h. Wirkungen, die durch Bauwerke verursacht werden,
- bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen, d.h. Wirkungen, die mit den Abbauarbeiten verbunden sind.

Der Wirkraum der bau- und betriebsbedingten Projektwirkungen geht insbesondere durch Lärmeinwirkung und menschliche Anwesenheit (visuelle und akustische Reize) über das eigentliche Plangebiet hinaus. Der Wirkraum kann sich bei den einzelnen Arten unterscheiden und ist u.a. abhängig von ihrer Störeffindlichkeit. Richtwerte für die Planung geben GASSNER et al. 2010 über artspezifische planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen. Unter Fluchtdistanz wird die Entfernung verstanden, die sofern sie bei einer

Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Sie ist der am leichtesten messbare Parameter für eine durch Störungen verursachte Verhaltensänderung. Fluchtdistanz markiert eine sehr starke Störung, die von den Individuen nicht mehr toleriert werden kann. Störungen treten allerdings auch bereits in Entfernungen auf, bei denen die Individuen noch nicht mit Flucht, sehr wohl aber mit Stress, verringerter Nahrungsaufnahme, Warnverhalten, etc. reagieren (GASSNER et al. 2010).

Die Auswirkungen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Eingriffe	Projektwirkungen
Bauliche Anlagen (Gebäude, Straßen, Plätze)	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Habitatstrukturen • dauerhafter Flächenverlust • Lebensraumverlust für häufige und ungefährdete, aber auch artenschutzrechtlich bedeutsame und gefährdete Arten • Zerschneidungswirkungen für Arten mit kleineren Aktionsradien • Flächenverdichtung und -versiegelung

Tabelle 1: anlagebedingte Beeinträchtigungen

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Eingriffe	Projektwirkungen
temp. und dauerhafte Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der zu bebauenden Flächen (z.B. Rodung von Gehölzen) • temporäre Inanspruchnahme (BE-Flächen) • Einflüsse durch Befahren der Fläche (Licht, Lärm und Bewegungsunruhe) durch Verkehr und Betrieb • Veränderung/Zerstörung der Habitatstruktur • temporäre visuelle und lärmbedingte Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen • temp. /dauerhafte Scheuchwirkung und Vergrämung • visuelle und akustische Beeinträchtigung und Beunruhigungen durch Einflüsse auf Tierarten und deren Habitate • potenzielle Stoffeinträge durch Maschinen und Baustoffe • potenzielle Bodenverdichtung durch überfahrende Maschinen • temporäre Inanspruchnahme von BE-Flächen • Zunahme von Emissionen (Staub)

Tabelle 2: baubedingte Beeinträchtigungen

3.4 Relevanzprüfung

Im Fachbeitrag Artenschutz werden die Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, für die keine bzw. eine nicht maßgebliche Habitateignung im Untersuchungsgebiet vorliegt, werden nicht betrachtet.

Aus der Gesamtgruppe der artenschutzrechtlich relevanten Arten (gem. Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang I VS-RL, gem. Anhang und B EG-VO 1332/2005, gem. Anlagen 1 BArtSchV), die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

4. Methodik

4.1 Brutvogelkartierung

Es fand eine flächendeckende Brutvogelkartierung für das gesamte Untersuchungsgebiet in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) statt. Die Termine der Begehungen können Tabelle 4 entnommen werden. Die Begehungen erfolgten als Revierkartierungen. Die Bestimmung erfolgte durch Verhör sowie Sichtbeobachtung mittels Fernglases (DDoptics 10*42) vor Ort sowie spätere Auswertung von Fotografien und Aufnahmen.

Der Schwerpunkt der Brutvogelkartierung lag auf der Erfassung der wertgebenden Arten (Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der Roten Listen von Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie nach BNatSchG streng geschützte Arten).

Der Status der festgestellten Arten wurde auf Grundlage der Beobachtung beurteilt. In Abhängigkeit der erfassten Merkmale erfolgte die Einstufung der Brutvögel in einen Brutstatus über die Brutzeitcodes nach internationalem Standard des European Ornithological Atlas Committee (EOAC), welche untenstehend aufgelistet sind. Gehäufte Registrierungen einer Art wurden zu Papierrevieren zusammengefasst (ebd.).

Tabelle 3: Die Kategorien des Brutstatus und der zugehörige Brutzeitcode

Abk.	Status	Beobachtungsumstände
A	Mögliches Brüten/ Brutzeitbeobachtung	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
		Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
B	Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
		Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
		Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
		Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
		Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
		Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
		Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet (einschließlich Nistmaterialtransport)
C	Sicheres Brüten / Brutnachweis	Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
		Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
		Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
		Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
		Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
		Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
		Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
		Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
		Nest mit Eiern entdeckt
		Junge im Nest gesehen oder gehört
NG	Nahrungsgast	keine spezifischen Kriterien nach EOAC (Brutvogelstatus ist für Untersuchungsfläche jedoch auszuschließen, Brutvorkommen im weitergefassten Umfeld aber nicht auszuschließen)

Nach Abschluss der Kartierungen erfolgte, falls keine Brutstätten gefunden wurden, die Ermittlung der Revierzentren (Papierreviere) anhand der festgestellten Registrierungen und unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatanforderungen (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Haselmauskartierung

Die Begehung eventuell günstiger Haselmaushabitate erfolgte in Verbindung mit anderen Kartierungen. Insgesamt wurden diese Bereiche somit elf Mal begangen und auf Spuren der Haselmaus (Freinester, Haare, Fraßspuren, Nahrungssträucher etc.) hin abgesucht. Die potenziellen Bereiche waren lückig und nicht zusammenhängend. Um diese geringwertigen Habitate durch das Aufhängen von Niströhren nicht aufzuwerten und somit attraktiv für Haselmäuse zu machen, wurde nach der Freinestersuche in der laubfreien Zeit (März- und April-Begehungen 2025) sowie nach einem Rückschnitt von Gehölzen entlang der nördlichen verlaufenden Gasleitung beschlossen, auf das Aufhängen von Niströhren zu verzichten.

4.3 Reptilienkartierung

Die Reptilienkartierungen erfolgten durch zehn Begehungen, mit systematischem Absuchen geeigneter Habitate mit ca. 2km/h Geschwindigkeit. Zudem wurden alle 15-20 Meter die vorausliegende Strecke mit einem Fernglas abgesucht, um Individuen frühzeitig zu erkennen. Des Weiteren wurden die für die Thermoregulation der Eidechsen wichtigen Strukturen vor einer Annäherung und genauen Absuche mit dem Fernglas auf sich „sonnende“ Individuen hin kontrolliert. Die Tageszeiten der Kontrollen lagen gerade in den Sommermonaten in der Regel am späten Nachmittag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Dies war auch durch die tagsüber intensive Nutzung und das Befahren des UG bedingt.

4.4 Tagfalterkartierung

Für die Tagfalterkartierung wurden Transekte in geeigneten Habitaten in einem langsamen und gleichmäßigen Tempo abgesehen und alle Schmetterlinge registriert, die bis etwa 2,5 m rechts und links des Weges sowie 5 m davor und darüber zu sehen waren. Aufgrund des intensiven Befahrens im UG und dementsprechenden fehlenden Vegetationsflächen im Zentrum der Verwertungsanlage und des Grünabfallbereichs, lagen die meisten Transekte im Randbereich des UG. Die Begehungen fanden zwischen 10 und 17 Uhr und nur bei günstigen Wetterbedingungen (Temperaturen über 13°C bzw. bei stärkerer Bewölkung (40%-80%) über 17°C, Windstärke maximal 4 bft, keine Kontrolle bei zu hohen Temperaturen → Hitzeflucht der Tagfalter in dichtere Vegetation) statt.

4.5 Begehungstermine

Tabelle 4: Begehungstermine

Kartierung: Bv = Brutvögel, Hm = Haselmaus, Tf = Tagfalter, Rep = Reptilien

Witterung: WT 1 – keine Niederschläge letzte 72 h, WT 2 - keine Niederschläge letzte 24 h, WT 3 - trocken mit schwachen Niederschlägen letzte 24 h, WT4 - trocken mit starken Niederschlägen letzte 24 h, WT5 - durchwachsen mit einzelnen, leichten Schauern

Datum	Kartierung	Temperatur in °C	Bewölkung in Octas	Wind in Bft	Witterung
03.08.2024	Tf, Rep, Hm	19 - 28	0/8-1/8	0-1	WT3
20.09.2024	Tf, Rep, Hm	13 - 25	0/8-1/8	0-1	WT2
15.03.2025	Bv, Hm	2 - 11	4/8-6/8	1-2	WT3
27.03.2025	Bv, Hm, Rep	1 - 17	0/1-2/8	0-1	WT2

Datum	Kartierung	Temperatur in °C	Bewölkung in Octas	Wind in Bft	Witterung
12.04.2025	Bv, Tf, Hm, Rep	3 - 19	0/8-1/8	0-1	WT1
21.04.2025	Bv, Tf, Hm, Rep	6 - 22	1/8-2/8	0-1	WT2
06.05.2025	Bv, Tf, Hm, Rep	6 - 16	3/8-4/8	0-1	WT3
20.05.2025	Bv, Tf, Hm, Rep	6 - 23	1/8-2/8	0-1	WT3
04.06.2025	Bv, Tf, Hm, Rep	9 - 25	1/8-1/8	1-2	WT3
20.06.2025	Bv, Tf, Hm, Rep	15 - 26	1/8-2/8	0-1	WT2
11.07.2025	Bv, Tf, Hm, Rep	10 - 26	4/8-6/8	1-2	WT2

5. Ergebnisse

5.1 Ergebnisse Brutvogelkartierung

Während einer Begehung im März 2025 konnten in den vorhandenen Bäumen und Sträuchern im Eingriffsgebiet keine Nester und Höhlen festgestellt werden. Es wurde ein Nistkasten an der südlichen Grenze des Verwertungsbetriebes aufgenommen, der durch ein Brutpaar der Blaumeise besetzt war. Bei einem gesichteten Hausrotschwanz gibt es einen Brutverdacht an der Halle innerhalb des Grundstückes der Firma Wahl; eine Brut konnte nicht bestätigt werden.

Es wurden im UG insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen. Davon werden zwei Arten mit Brutnachweis, sieben Arten als Brutverdacht, vier Arten als mögliches Brüten/Brutzeitbeobachtung und 17 Arten als Nahrungsgäste eingestuft. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Reviere wertgebender Arten (Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der Roten Listen von Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie nach BNatSchG streng geschützte Arten) kartiert werden. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die festgestellten Arten, deren Schutzstatus sowie dem Status im UG.

Tabelle 5: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten

RL D: Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), RL RP: Rote Liste RP (SIMON et al. 2014): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; RL Dw: Rote Liste wandernde Vogelarten Deutschland (HÜPPOP et al. 2013): 3w = gefährdet, Vw = Vorwarnliste; VSR (Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)): Anh.I: VSG 4(1) = Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP, Art.4(2): Brut 4(2) = Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP, sonst. Zugvogel 4(2) = sonstige gefährd. Zugvogelart - Brut in RP; Schutz (Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14)): § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97; Status im UG: A = Mögliches Brüten/Brutzeitbeobachtung, B = Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht, C = Sicheres Brüten/Brutnachweis, NG=Nahrungsgast, X=Status ungeklärt, - = nicht nachgewiesen; fett gedruckt = wertgebende Arten

Nr.	Deutscher Name -	RL D	RL RLP	RLw D	VSR	Schutz	Status 500 m-Radius
	Wissenschaftl. Name						
1	Amsel - <i>Turdus merula</i>	*	*	*		§	B
2	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	*	*	*		§	A
3	Blaumeise - <i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*		§	C
4	Bluthänfling - <i>Linaria cannabina</i>	3	V	V		§	NG
5	Buntspecht - <i>Dendrocopos major</i>	*	*	*		§	NG
6	Dorngrasmücke - <i>Sylvia communis</i>	*	*	*		§	B
7	Eichelhäher - <i>Garrulus garrulus</i>	*	*	*		§	NG
8	Fitis - <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*		§	A
9	Gartengrasmücke - <i>Sylvia borin</i>	*	*	*		§	A
10	Gimpel - <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*		§	NG
11	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	*	*	*		§	NG
12	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	*	*	*		§	A
13	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	*	*	*		§§	NG
14	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*		§	B

Nr.	Deutscher Name -	RL D	RL RLP	RLw D	VSR	Schutz	Status 500 m-Radius
	Wissenschaftl. Name						
15	Heckenbraunelle - <i>Prunella modularis</i>	*	*	*		§	B
16	Klappergrasmücke - <i>Sylvia curruca</i>	*	V	*		§	NG
17	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	*	*	*		§	C
18	Mauersegler - <i>Apus apus</i>	*	*	*		§	NG, überfliegend
19	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbicum</i>	3	3	-		§	NG; überfliegend
20	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*		§	B
21	Neuntöter - <i>Lanius collurio</i>	*	V	-	Anh. I	§	NG
22	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	*	*	*		§	NG
23	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	*	*	*		§	NG
24	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*		§	B
25	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	*	V	3	Anh. I	§§	NG, überfliegend
26	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	*	*	*		§	NG
27	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	*		§	NG
28	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-		§	NG
29	Zaunkönig - <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*		§	B
30	Ziilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*		§	NG

5.2 Bewertung Avifauna

Im Untersuchungsgebiet konnte mit 30 Arten eine durchschnittlich artenreiche Avifauna nachgewiesen werden. Die intensive Nutzung des UG sind als Ursache für die fehlenden Brutstätten am Boden und in den Gehölzen anzuführen.

Neben nachgewiesenen Bruten der Blau- und Kohlmeise, dient das UG überwiegend als (temporäres) Nahrungsgebiet. Hier sind insbesondere Bluthänfling und Neuntöter anzuführen, die im Bereich der Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse ebenso unregelmäßig kartiert wurden wie Grünspecht, Star und Klappergrasmücke im Bereich der Grünabfallstätte. Rotmilan und Mehlschwalbe konnten nur einmalig beim Überflug aufgenommen werden; eine temporäre Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen.

Aufgrund von Lärm und Bewegungsunruhe und der damit verbundenen Meidung des UG durch planungsrelevante Arten ist festzuhalten, dass die Lebensraumqualität im UG erheblich eingeschränkt ist. Zudem wirken unmittelbar angrenzende Störungen (B 266, L 82 und der Bahnverkehr) in das UG einwirken.

Eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, mit der dafür vorgesehenen baulichen Entwicklung führt insgesamt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Artengruppe Brutvögel, weder in Bezug auf die Tötung von Individuen, noch auf die Zerstörung von Lebensstätten. Konflikte gemäß § 44 BNatSchG sind nicht abzuleiten.

5.3 Ergebnisse Haselmauskartierung

Während der Begehungen im Herbst 2024 sowie März und April (laubfreie Zeit) und Sommer 2025 konnten keine Freinester der Haselmaus gefunden werden. Ein bedingt geeignetes Habitatpotential, da isoliert und fragmentiert liegend innerhalb des Untersuchungsgebietes, liegt an der Nordseite des UG. Hier wurden im Winter 2025 Gehölze im Bereich der bestehenden Gasleitung, auf einer Breite von ca. vier Metern entfernt, so dass eine weitere Verschlechterung der Habitatstruktur erfolgte. Die übrig gebliebenen Strauch- und Gehölzstrukturen wechselten mit größeren Freiflächen, so dass wesentliche zusammenhängende Strukturen nicht mehr vorhanden waren.

Der Baumbestand entlang der südlichen Grenze ist durch Verkehrswege und größere Freiflächen isoliert und beinhaltet eine gering ausgeprägte Strauchvegetation. Zudem ist hier ein erhöhtes Störungspotenzial durch Verkehr und Naherholung gegeben. Die südliche und östliche Grenze sowie der Innenbereich des UG weisen eine geringe Habitatqualität auf. Im östlichen Bereich des UG gab es im Laufe des Untersuchungszeitraumes immer wieder Erdbewegungen, im westlichen Bereich (Grünabfallstätte) besteht ein regelmäßiges Befahren während der Öffnungszeiten, so dass insgesamt von einer unterdurchschnittlichen und Habitateignung auszugehen ist (siehe nachfolgende Abbildungen).



Abbildung 7: Korridor der freigeschnittenen Gasleitungstrasse entlang der Nordseite des UG mit lückig stehenden Feldgehölzen



Abbildung 8: Blick auf die regelmäßig entlang der Bahntrasse gegebenen Lücken im Gehölzbestand



Abbildung 9: Lückig stehende Gehölzgruppe an der Nordgrenze des UG ohne Nester und Baumhöhlen



Abbildung 10: Habitatstrukturen zwischen östlichem und westlichem Bereich des UG



Abbildung 11: Habitatstrukturen im östlichen Bereich des UG



Abbildung 12: Habitatstrukturen im westlichen Bereich des UG



Abbildung 13: Blick auf die lückig stehenden Gehölzbestände entlang der Südgrenze ohne Nester und Höhlen



Abbildung 14: Blick auf die lückig stehenden Gehölzbestände entlang der Südgrenze ohne Nester und Höhlen



Abbildung 15: Blick auf die Habitatstrukturen entlang der westlichen Grenze im Übergang zu intensiv genutzten Lw-Flächen

5.4 Bewertung Haselmaus

Im Plangebiet besteht weder im Übergang des Verwertungsbetriebes (östlicher Bereich des UG) zur angrenzenden Grünabfallstätte, noch im Bereich der Bahntrasse ein geeigneter Haselmaus-Lebensraum. Entlang der Bahn finden sich zwar Brombeer-Gebüsche, die bei der Art besonders beliebt sind, jedoch konnten weder Nester noch Individuen angetroffen werden. Zudem erfolgte ein Rückschnitt der pot. Habitatstrukturen im Bereich der Gasleitungstrasse, woraus abzuleiten ist, dass die Art das UG meidet besser geeignete Bereiche besiedelt hat.

Insgesamt ist von einer pessimalen Habitataignung auszugehen. Zudem erweist sich der potenziell, etwa 2 ha große Lebensraum (Gehölzriegel entlang der Bahn sowie im Randbereich der Grünabfallstätte, als fragmentiert und isoliert liegend aus und hat keinen direkten Bezug zum nordwestlich angrenzenden Waldbereich. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus ist nicht gegeben; somit ist auch kein Ausweichlebensraum in erreichbarer Distanz zu entwickeln (Bezug § 44 Abs. 5 BNatSchG).

5.5 Ergebnisse Reptilienkartierung

Während der Begehungen konnten mehrere Mauereidechsen entlang der Bahnanlage und innerhalb des Grünabfallbereichs nachgewiesen werden. Im Bereich des Astsammelplatzes ist anhand der Beobachtungen das Revier auf eine kleine Grünfläche im Zentrum begrenzt, die nicht befahren wird. Im Zentrum dieser Grünfläche befindet sich ein ca. 1,90 Meter hoher Steinhaufen, an dem drei von vier Beobachtungen innerhalb dieses Areals erfolgten. Es ist davon auszugehen, dass diese Individuen von den Bahngleisen stammen und zwischen der Bahnanlage und dem o.g. Revier wechseln ((Entfernung zw. Bahn und Steinhaufen: ca. 80 m).

Im östlichen Teil des UG (Verwertungsfläche) konnten keine Individuen nachgewiesen werden. Dies wird auf die über das Jahr regelmäßig erfolgenden Erdbewegungen (fehlende bzw. nicht geeignete Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten) sowie auf das Befahren der Fläche und die damit verbundene starke Verdichtung des Bodens (fehlendes grabfähiges Material) zurückgeführt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Schutzstatus der Mauereidechse.

Tabelle 6: Schutzstatus der Mauereidechse

*RL D: Rote Liste Reptilien Deutschland (Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2020), RL RP: Rote Liste Lurche / Kriechtiere NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011)): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), * = ungefährdet; FFH (FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV und V)): II = Anhang II, IV = Anhang IV; Schutz (Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14)): § = besonders geschützt; §§ = streng geschützte Art*

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	FFH	Schutz
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V		IV	§§



Abbildung 16: Übersicht über die Verteilung der Reptilienfunde



Abbildung 17: Steinhaufen im Zentrum des Astsammelplatzes, an dem drei von vier Beobachtungen (Beobachtungen auf dem Gelände des Astsammelplatzes) der Mauereidechse erfolgten.



Abbildung 18: Mauereidechse im Zentrum der Grünabfallfläche

5.6 Bewertung Herpetofauna

Die wärmeliebende Art besiedelt mikroklimatisch begünstigte, felsige Lebensräume in sonnenexponierter Lage. Dies können Weinberge, Steinbrüche, Trockenrasen, Bahndämme, Trockenmauern, Ruinen und Waldränder sein. Die Art ist tagaktiv, zur Nahrung zählen Insekten, Spinnen und andere Gliederfüßer, seltener auch Schnecken und Würmer. Die Überwinterung findet zwischen Oktober und März in frostfreien Fels-, Boden- oder Mauerspaltan statt, dabei verlässt sie die Quartiere mitunter an milden und sonnigen Wintertagen.

In Rheinland-Pfalz vor allem in den warmen Flusstälern weit verbreitet. Besitzt dort ihre bundesweit Individuen reichsten Populationen (BAMMERLIN et al. 1996). Für die streng geschützte Mauereidechse bildet vor allem der Bereich der Bahnanlage den Verbreitungsschwerpunkt.

Das Vorkommen mehrere Individuen im Zentrum der Grünabfallstätte stellt trotz anthropogener Einflüsse ein Habitat dar, bei dem im Rahmen einer Bebauung sichergestellt werden muss, dass keine Individuen getötet werden. Die kann durch ein zeitiges Abfangen und Umsiedeln in die Nähe des Bahnkörpers (Geltungsbereich des B-Plans) erfolgen (vgl. Kap. 5.11. und 5.12). Aufgrund der regelmäßig zurückgeschnitten Gehölze im Bereich der Gasleitungstrasse, die unmittelbar an der Bahn vorbeiführt, stellt dieser Bereich den Verbreitungsschwerpunkt für Reptilien dar.

Der östliche Bereich des UG (Verwertungsfläche) ist als Habitat nicht geeignet.

5.7 Ergebnisse Tagfalterkartierung

Insgesamt wurden 16 Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hiervon stehen der Große Perlmutterfalter auf der Vorwarnliste von Deutschland und Rheinland-Pfalz sowie der Rotklee-Bläuling auf der Vorwarnliste von Rheinland-Pfalz. Zudem sind sechs Arten (Großer Perlmutterfalter, Hauhechel-Bläuling, Kaisermantel, Kleiner Feuerfalter, Kleines Wiesenvögelchen und Rotklee-Bläuling) nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14) besonders geschützt. Der Hauptteil der Beobachtungen lag an den Randbereichen des Untersuchungsgebietes, hier vor allem entlang der westlichen und nördlichen Grenze. Innerhalb des UG gab es Beobachtungen in den mit Ruderalvegetation bestandenen Erdaufschüttungen zwischen östlichem (Verwertungsbereich) und westlichem Bereich (Grünabfallstätte) sowie auf kleineren, ungenutzten Flächen innerhalb des Astsammelplatzes. Anhand der Beobachtungen innerhalb des UG lässt sich eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit des Plangebietes für die beobachteten Arten ermitteln. Obwohl regelmäßig entlang der Bahnanlagen und vereinzelt im Plangebiet Futter- und Nektarpflanzen (Nachtkerze, Gewöhnlicher Natternkopf, Weidenröschen) des Nachtkerzenschwärmers vorkommen, konnten weder Larven noch Imagines dieser Art kartiert werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die festgestellten Arten und deren Schutzstatus.

Tabelle 7: Übersicht über die festgestellten Tagfalterarten

RL D: Rote Liste Wirbellose Deutschland (Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2011), RL RP: Rote Liste Großschmetterlinge Rheinland-Pfalz (SCHMIDT et al. 2013): V = Vorwarnliste; Schutz (Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14)): § besonders geschützte Art

lfd Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	FFH	Schutz
1	Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>				
2	Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>				
3	C-Falter	<i>Polygona c-album</i>				
4	Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>				
5	Große Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>				
6	Großer Perlmutterfalter	<i>Argynnis aglaja</i>	V	V		§
7	Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>				§
8	Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>				§
9	Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>				§
10	Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>				
11	Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>				
12	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonymphy pamphilus</i>				§
13	Rotklee-Bläuling	<i>Cyaniris semiargus</i>		V		§
14	Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>				
15	Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>				
16	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>				

5.8 Bewertung Tagfalter

Für das Untersuchungsgebiet konnte mit 16 Arten eine unterdurchschnittlich artenreiche Tagfalterfauna dokumentiert werden. Lokalfaunistisch von Bedeutung ist das Vorkommen

des Großen Perlmutterfalter sowie des Rotklee Bläulings. Der Große Perlmutterfalter bevorzugt grundsätzlich sonnige Waldränder und -lichtungen mit hohem Blütenangebot; er wird in Rheinland-Pfalz aus allen Landesteilen gemeldet.

Der Rotklee-Bläuling bevorzugt feuchte, blütenreiche, eher magere, maximal zweischürig genutzte Mähwiesen, ist aber auch in Trockenbiotopen wie Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen oder an Böschungen anzutreffen.

Aufgrund der bestehenden intensiven anthropogenen Einflüsse im UG und dem damit verbundenen mäßigen Vorkommen von Tagfaltern ist bei der Erweiterung des B-Plangebiets von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da im Randbereich der Bahn ausreichende Ausweichräume der hier kartierten Artengruppe bestehen. Dies trifft auch für den Nachtkerzenschwärmer zu.

5.9 Sonstige Ergebnisse

An der westlichen Giebelseite der Werkshalle der Firma Wahl bietet der Ortgang Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, vor allem für Pipistrellus-Arten. Während der Begehungen konnte keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Vor einem pot. Abriss ist das bestehende Quartierpotenzial gemäß § 24 LNatSchG zu kontrollieren, da die Möglichkeit von Tages- oder Übergangsquartieren nicht ausgeschlossen werden kann (siehe folgende Abbildung).



Abbildung 19: Quartierpotenziale für Fledermäuse (rote Rechtecke) an der Westseite der Werkshalle der Firma Wahl

5.10 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Rodung der Gehölze

Die Rodung von Gehölzen erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres. Gehölze sind grundsätzlich vor dem Entfernen auf Brut- und Fortpflanzungshabitate bzw. auf Besatz zu untersuchen.

Kontrolle von Gebäuden vor dem Abriss (Bezug § 24 LNatSchG)

Nicht genutzte potentielle Quartiere sind rechtzeitig vor der Winterphase zu verschließen, so dass eine Nutzung als Überwinterungsort verhindert wird. Durch diese Maßnahme werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Gemäß den Änderungen der BNatSchG von 2017 liegt dann kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nr. 1 formulierten verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, sofern die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten erfolgen.

Erhalt von Vegetationsbeständen

Im Rahmen der Planung sind alle Vegetationsbestände zu erhalten, die nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt entfernt werden müssen.

5.11 Funktionserhaltende Maßnahmen

Erhalt und Entwicklung von Strukturen im nördlichen Grenzbereich zur Bahnanlage (Geltungsbereich des B-Plans)

Der parallel zur Bahn verlaufende Bereich sollte dahingehend entwickelt werden, dass Lebensräume von Reptilien entstehen. Südlich der Bahn, bzw. der Gasleitungstrasse können Steinhaufen (D: 2-3 m; H: 1,0-1,2 m) angelegt werden, die potentielle Habitate für Reptilien darstellen.

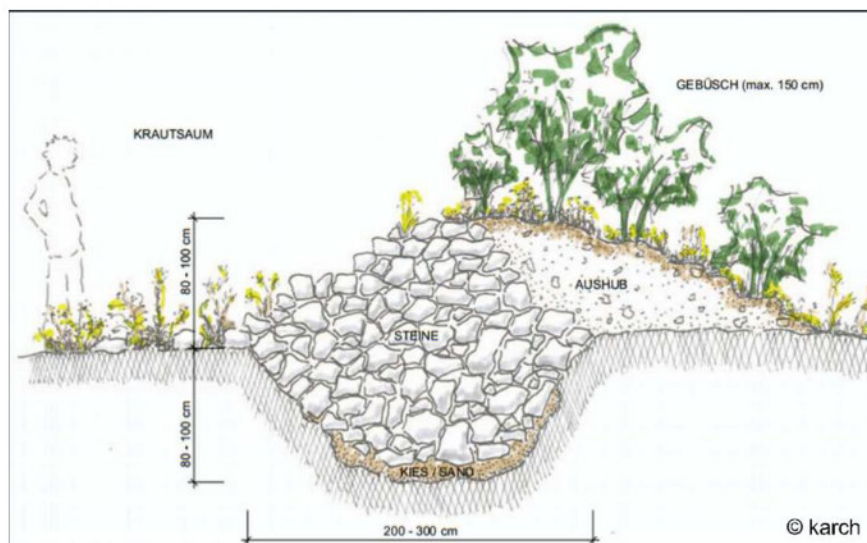


Abbildung 20: Prinzip Skizze zur Anlage von Steinhaufen für Reptilien (Quelle: Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz, Zürich, 2021)

5.12 Bewertung der Planungsfolgen in Hinblick auf § 44 BNatSchG

Bei der Realisierung der Planung werden ausschließlich terrestrische Lebensräume in Anspruch genommen. Dabei kommt es zu geringen Habitat-Verlusten, die, bei Beachtung von Maßnahmen, zu keinen erheblichen Eingriffen für relevante Artengruppen führen.

Als Bewertungsergebnis möglicher Planungsfolgen gemäß § 44 BNatSchG ist anzuführen, dass das UG zu einem geringen Flächenanteil (Zentrum der Grünabfallfläche) als Habitat ausschließlich für die Artengruppe Reptilien von Bedeutung ist. In Bezug auf das Vorkommen von Reptilien erfolgt der Hinweis, dass vorwiegend der Bahnkörper als Verbreitungsschwerpunkt geeignet ist und der im Grenzbereich des im Geltungsbereich des B-Plans, parallel zur Bahnlinie liegende Bereich, als Habitat erhalten und entwickelt werden kann.

Wegen der starken Nutzung des sonstigen UG, sind keine Beeinträchtigungen der übrigen Arten gegeben. Bestehende Störungen, wie Bebauung, Erschließung, Lärm, Licht und Bewegungsunruhe stellen erhebliche Vorbelastungen dar, die im Falle der Bebauung zu keinen erheblichen Eingriffen führen (Ausnahme: Artengruppe Reptilien).

Vögel

Für die Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz. Es ist festzustellen, dass im UG störungstolerante Arten vorkommen und dieses als Habitat nutzen. Neben dem Nachweis der Brut der Blau- und Kohlmeise wird das UG überwiegend als (temp.) Nahrungshabitat genutzt.

Durch die geplante Erweiterung kommt es zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten. Im direkt angrenzenden Umfeld finden sich gleichartige Bereiche, so dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht eintreten.

Tagfalter

Für die Artengruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz. Das Vorkommen der Arten konzentriert sich auf die Randbereiche des UG, die insbesondere entlang der Bahnanlage erhalten bleiben.

Obwohl regelmäßig entlang der Bahn und vereinzelt im Plangebiet Futter- und Nektarpflanzen (Nachtkerze, Gewöhnlicher Natternkopf, Weidenröschen) des Nachtkerzenschwärmers vorkommen, konnten weder Larven noch Imagines dieser Art kartiert werden.

Das Plangebiet stellt für die ermittelte Anzahl von Tagfaltern einen Lebensraum von allgemeiner Bedeutung dar, bei dem sich im näheren, direkt angrenzenden Umfeld gleichartige Bereiche befinden, so dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht eintreten.

Reptilien

Für die Artengruppe besteht für das UG eine Betrachtungsrelevanz. Die anthropogen erheblich beeinträchtigen Bereiche stellen für Reptilien wegen der intensiven Nutzung und fehlenden Strukturen keinen Lebensraum von Bedeutung dar.

Genutzte Habitatstrukturen finden sich inmitten der Grünabfallfläche. Im Falle der Bebauung

ist sicherzustellen, dass keine Individuen getötet werden, somit ist ein rechtzeitiges Abfangen (Kescherfang, Handfang, oder Fangzaun mit Eimern) geboten.

- Fangzeit Frühjahr: Mitte/Ende April bis Anfang /Mitte Juni)
- Fangzeit Sommer: Anfang August bis Mitte September
- Nachfangzeit (bes. für Schlüpfing: je nach Jahresverlauf bis Ende September
- Sommerpause (Mitte Juni bis Ende Juli (eher nur Einzeltier sichtbar)

Wesentlich ist, dass im Rahmen der Eingriffsbewertung im nördlichen Randbereich, oder in adäquater Lage, Habitatstrukturen für Reptilien erhalten und entwickelt werden.

Wird so verfahren sind Konflikte gemäß § 44 BNatSchG nicht gegeben.

Bilche (Haselmaus)

Für die Artengruppe besteht für das Plangebiet keine Betrachtungsrelevanz. Der Bereich liegt isoliert, ist durch erhebliche Beeinträchtigungen gekennzeichnet, die sich nicht nur durch Lärm und Bewegungsunruhe auszeichnen, sondern durch den regelmäßigen Eingriff in Gehölzstrukturen (Freistellen im Bereich des Gasleitungstrasse).

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe keinen Lebensraum von allgemeiner Bedeutung dar; artenschutzrechtliche Konflikte treten nicht ein.

5.13 Artenschutzfachliche Bewertung

Die Betrachtung der Arten erfolgt in tabellarischer Form. Die Tabellen enthalten eine allgemeine Übersicht, Angaben zur Verbreitung sowie artspezifische Empfindlichkeiten.

5.13.1 Vögel

Die Avifauna wird aufgrund geringer Betroffenheit zusammenfassend abgehandelt.

Übersicht Vogelarten.

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Schutz		Anmerkungen/Nachweis
	R-P	BRD	Status A, B und C im 500 m Radius
Bachstelze, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink,	*	*	A (mögliches Brüten im UG). Häufige und verbreite, nicht gefährdete Arten ohne besonderen Lebensraumansprüche.
Amsel, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig			B (wahrscheinliches Brüten im UG), kein Nachweis im Plangebiet. Nicht gefährdete Arten ohne besonderen Lebensraumansprüche.
Blaumeise, Kohlmeise		*	C (sicheres Brüten im UG) Häufige und verbreite, nicht gefährdete Arten ohne besonderen Lebensraumansprüche.
Nahrungsgäste, Durchzügler, Rastvogel			
Star	V	3	NG im UG
	streng geschützt		
Rotmilan	V	*	Überflug, Nahrungsgast
	besonders geschützt		
Neuntöter	V	*	Nahrungsgast, kein Nachweis bzw. Bezug zum Planungsgebiet.

	besonders geschützt	
Klappergrasmücke	V *	Nahrungsgast im UG
	besonders geschützt	
Mehlschwalbe	3 3	Seltener Nahrungsgast / überfliegend
	besonders geschützt	
Grünspecht	* *	seltener Nahrungsgast im UG, kein Nachweis im Planungsgebiet
	streng geschützt	
Bluthänfling	V 3	Einmaliger Nachweis, kein Hinweis auf Bruten
	besonders geschützt	
Zilpzalp	* *	Nahrungsgast im UG, kein Nachweis im Planungsgebiet
	besonders geschützt	
Stieglitz	* *	Einmaliger Nachweis, kein Hinweis auf Bruten
	besonders geschützt	
Singdrossel	* *	seltener Nahrungsgast im UG, kein Nachweis im Planungsgebiet
	streng geschützt	
Ringeltaube	* *	Einmaliger Nachweis, kein Hinweis auf Bruten
	besonders geschützt	
Rabenkrähe	* *	Nahrungsgast im UG, kein Nachweis im Planungsgebiet
	besonders geschützt	
Mauersegler	* *	Nahrungsgast, überfliegend
	besonders geschützt	
Goldammer	* *	Nahrungsgast im UG, kein Nachweis im Planungsgebiet
	besonders geschützt	
Gimpel	* *	Einmaliger Nachweis, kein Hinweis auf Bruten
	besonders geschützt	
Eichelhäher	* *	Nahrungsgast im UG, kein Nachweis im Planungsgebiet
	besonders geschützt	
Buntspecht	* *	Nahrungsgast im UG, kein Nachweis im Planungsgebiet
	besonders geschützt	

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Darlegung der Betroffenheit

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten wird aufgrund ihrer Kulturfolgeeigenschaften als gering eingestuft. Das Plangebiet wird überwiegend als temporäres Nahrungshabitat, aber vereinzelt auch als Bruthabitat genutzt (Blau- und Kohlmeise). Aufgrund der unmittelbar angrenzenden gleichartigen Biotopstrukturen, sind geeignete Ausweichhabitaten mit räumlich funktionalem Bezug gegeben.

Insgesamt ist keine Betroffenheit für die kartierten Arten abzuleiten.
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen/Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichmaßnahmen
Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch die o.a. Vermeidungsmaßnahmen wird eine Auslösung von Tötungstatbeständen ausgeschlossen.
Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Essentielle Brut- und Ruhestätten werden bei Beachtung der o.a. Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Daher ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG abzuleiten.
Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EHZ der lokalen Population
Erhebliche Störungen sind nicht gegeben, bzw. werden durch die o.a. Maßnahmen vermieden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Maßnahmen: Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen/Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres Installation von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Tabelle 8: Artenschutzrechtliche Bewertung Brutvögel

5.13.2 Herpetofauna (Reptilien)

Reptilien
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Vielzahl von Individuen der Mauereidechse sowie unbestimmten Individuen im vegetationsarmen/vegetationslosen Bereichen (Grünabfallfläche und Bahngleis). Eine eingeschränkte Lebensraumeignung besteht im UG aufgrund der intensiven Nutzung. Verbreitungsschwerpunkt ist der Bahnkörper.
Darlegung der Betroffenheit Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten lässt sich aus dem o.a. Vorkommen ableiten. Die Nachweise der Arten belegen eine Nutzung des UG (östlicher Bereich sowie im Bereich des Bahnkörpers). Die Betroffenheit der kartierten Arten ist gegeben. Es ist vor der Bebauung sicherzustellen, dass alle Individuen aus dem Zentrum der Grünabfallfläche abgesammelt und im Bereich des Bahnanlage (innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans) umgesiedelt werden. Durch die Anlage von Steinhaufen im nördlichen Grenzbereich des Plangebietes mit Bezug zur Bahn, wird der Lebensraum der Art aufgewertet. Wird so verfahren, ist keine Betroffenheit abzuleiten.
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichmaßnahmen Abfangen und Umsiedeln aus dem Revier der Grünabfallfläche. Entwicklung von Fortpflanzungs- und Versteckmöglichkeiten aus Steinhaufen im nördlichen Bereich entlang des Bahngleiskörpers (im Geltungsbereich des B-Plans).
Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG: <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten der o.a. Art ist nicht gegeben.
Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG: <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EHZ der lokalen Population Durch den bau- und anlagebedingten Betrieb kommt es zu keinen direkten Störungen der Art.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Abfangen und Umsiedeln aus dem Revier der Grünabfallfläche. Entwicklung von Fortpflanzungs- und Versteckmöglichkeiten aus Steinhaufen im nördlichen Bereich entlang des Bahngleiskörpers (im Geltungsbereich des B-Plans).

Tabelle 9: Artenschutzrechtliche Bewertung Mauereidechse

5.13.3 Haselmaus (Bilche)

Bilche

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

keine Nachweise im UG. Es besteht eine pessimale Habitateignung aufgrund des fragmentierten Lebensraumes und regelmäßiger Freistellungsarbeiten.

Darlegung der Betroffenheit

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Art ist gering.

Nachweise von Individuen und Nester konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Betroffenheit der kartierten Art wird als geringwertig eingestuft

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen/Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres.

vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Die Störung führt zur Verschlechterung des EZH der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EZH der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen/Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres.

Tabelle 10: Artenschutzrechtliche Bewertung Haselmaus

5.13.4 Tagfalter

Die Tagfalter werden im aufgrund der fehlenden gefährdeten Arten im Zusammenhang abgehandelt.

Tagfalter

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- Admiral
- Aurorafalter
- C-Falter
- Distelfalter
- Große Ochsenauge
- Großer Perlmutterfalter
- Hauhechel-Bläuling
- Kaisermantel
- Kleiner Feuerfalter
- Kleiner Fuchs
- Kleiner Kohlweißling
- Kleines Wiesenvögelchen
- Rotklee-Bläuling
- Schachbrettfalter
- Tagpfauenauge
- Zitronenfalter

nachgewiesen potentiell möglich

Für die 16 Tagfalter, unter ihnen sechs Arten mit besonderem, davon zwei auf der Vorwarnliste von RP bzw. einer auf der Vorwarnliste von D, ist das Untersuchungsgebiet von allgemeiner Bedeutung. Es finden sich keine hohen Aktivitätsdichten oder Konzentrationszonen einzelner Arten. Zudem befinden sich im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches vergleichbare bis höherwertige Strukturen.

Darlegung der Betroffenheit

Die unterdurchschnittliche Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten lässt sich aus der Anzahl der Arten im Verhältnis zur Plangebietsgröße und der Strukturen ableiten.

Die besonders geschützten Arten sind überwiegend weit verbreitet und häufig.

Die Arten profitieren von halboffenen Strukturen, eine Abnahme der Quantität ist insbesondere durch eine fortschreitende Gehölzsukzession gegeben.

Wegen vorhandener Ausweichräume unmittelbar angrenzend und regelmäßiger Freistellungsarbeiten, ist von einer geringen Betroffenheit der o.a. Arten auszugehen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt offener / halboffener Strukturen, bzw punktueller Brachestrukturen.

vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vor dem Hintergrund der Anzahl und der Möglichkeit in westlich angrenzende Bereiche (Bahntrasse) auszuweichen wird dem Tötungsverbot Rechnung getragen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Beeinträchtigung von Lebensstätten der o.a. Arten ist nicht gegeben.
Das Schädigungsverbot wird eingehalten.

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Erhebliche Störungen sind nicht abzuleiten.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen: Erhalt offener / halboffener Strukturen, bzw punktueller Brachestrukturen.

Tabelle 11: Artenschutzrechtliche Bewertung Tagfalter

6. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG behandelt die geplante 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kölner Straße“ in Sinzig.

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 2 ha, die aktuell direkt und indirekt durch unterschiedliche anthropogene Einflüsse gekennzeichnet sind:

- Bebauung,
- Grünabfall- und Verwertungsfläche mit Aufschüttungen
- innerer Erschließung
- äußere Erschließung (regionaler sowie überregionale Verkehrsinfrastruktur) und Bebauung

Die artenschutzfachliche Untersuchung umfasst die Artengruppen Brutvögel, Reptilien, Tagfalter, und Bilche (Haselmaus).

Der Erhaltungszustand der Arten und die damit in Verbindung stehende Beeinträchtigung der lokalen Population wird durch die geplante Erweiterung des B-Plans nicht erheblich und nicht nachhaltig beeinträchtigt, wenn entsprechende vorgezogenen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe Reptilien (Mauereidechse) umgesetzt werden.

Alle anderen untersuchten Artengruppen bedürfen lediglich allgemeiner Schutzmaßnahmen (z.B. Kontrolle von Gebäuden vor Abriss gemäß § 24 LNatSchG; Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit), jedoch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Dadurch, dass im direkten und indirekten Umfeld des Plangebietes, also im räumlich funktionalen Zusammenhang, geeignete Biotopstrukturen für die Mauereidechse vorhanden sind bzw. entwickelt werden können, besteht die Möglichkeit, dass sowohl Fortpflanzungs-, Nahrungs-, als auch Rückzugshabitate für Arten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, bzw. durch gezielte Maßnahmen in räumlicher Nähe entwickelt werden.

Dies ist im Rahmen des FBN zum Bebauungsplan zu beachten.

Geeignet sind dazu Flächen im nördlichen Geltungsbereich des Plangebiet mit räumlichem Bezug zur Bahntrasse (Verbreitungsschwerpunkt der Reptilien).

Somit wird gewährleistet, dass für alle untersuchten Artengruppen keine Konflikte gemäß § 44 BNatSchG abgeleitet werden und durch die 2. Änderung und Erweiterung des B-Plans „Gewerbegebiet Kölner Straße“ keine artenschutzfachlich relevanten Eingriffe entstehen.

Aufgestellt:

53533 Dorsel 22.10.2025

Bearbeitung:



Planungsbüro Valerius

Dipl.-Ing. M. Valerius